

Statuten Schweizerischer Feldpost-Verband (SFPV)

I. Name und Sitz des Verbandes

Art. 1 Unter dem Namen „Schweizerischer Feldpost-Verband“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Die Bildung von Sektionen bleibt vorbehalten. Sitz des Verbandes ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

I.a Einleitung

¹Alle Bezeichnungen gelten für Personen beider Geschlechter; in den Statuten wird jedoch nur die männliche Form verwendet.

²Die Statuten werden in deutscher und französischer Sprache erstellt. Bei Unterschieden ist die deutschsprachige Version massgebend.

II. Verbandszweck

Art. 2 Der Verband bezweckt die ausserdienstliche, fachliche und militärische Ausbildung seiner Mitglieder, sowie die Pflege der Kameradschaft. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Herausgabe eines Mitteilungsblattes
- b) Veranstaltungen militärischer Natur
- c) Vorträge und Exkursionen

III. Mitgliedschaft

Art. 3 ¹Der Verband besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Aktivmitgliedern
- c) Freimitgliedern
- d) Gönnermitgliedern

²Als Aktivmitglieder werden aktive und ehemalige Angehörige der Feldpost aufgenommen.

³Als Gönnermitglieder können alle Schweizerbürger und -bürgerinnen aufgenommen werden. Sie besitzen nur beratende Stimme.

⁴Aktivmitglieder, welche dem Verband während 25 Jahren ohne Unterbruch angehören und allen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind, werden zu Freimitgliedern ernannt. Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

⁵Wer sich dem Verbandszweck durch besondere fördernde Leistungen verdient gemacht hat, kann auf Antrag eines Mitglieds und des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

⁶Anträge der Mitglieder betreffend neuer Ehrenmitglieder sind dem Vorstand bis spätestens acht Wochen vor der Generalversammlung zur Beratung zu unterbreiten.

⁷Der Vorstand traktandiert die mögliche Ernennung zum Ehrenmitglied auf die bevorstehende Generalversammlung.

Art. 4 Austritte sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen. Sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verband müssen erfüllt sein.

Art. 5 ¹Aktiv- und Gönnermitglieder entrichten einen Jahresbeitrag; Frei-, Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Beitrags befreit.

²Aktiv-Mitglieder bezahlen im Beitrittsjahr keinen Jahresbeitrag.

³Der Jahresbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

⁴ Er beträgt für Aktiv- und Gönnermitglieder maximal CHF 50.

⁵Mitglieder, die während zweier Jahre ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, werden durch den Vorstand ausgeschlossen.

Art. 6 Jede Haftung der Mitglieder über den statutarisch festgelegten Mitglieder- bzw. Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

IV. Organisation und Verwaltung

Art. 7 Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Die Generalversammlung

¹Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Ort und Zeit werden nach Möglichkeit an der vorangehenden Generalversammlung bestimmt.

Die Generalversammlung befendet namentlich über die folgenden Geschäfte:

- a) Jahresbericht des Präsidenten
- b) Protokoll der Generalversammlung vom Vorjahr
- c) Rechnungsablage mit Revisorenbericht
- d) Budget für das neue Verbandsjahr
- e) Festlegen des Jahresbeitrags
- f) Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- g) Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- h) Bestimmen des Tagungsortes für das Folgejahr

²Die ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

³Einladungen zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen haben stets 30 Tage vor der jeweiligen Versammlung zu erfolgen.

⁴Anträge an die Versammlungen müssen schriftlich bis 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.

Art. 9 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern:

Präsident, technischer Leiter, Redaktor, Kassier, Sekretär und bis zu zwei weitere Mitglieder. Wählbar sind alle Ehren-Aktiv- und Freimitglieder. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

²Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ausnahme: Der Präsident, dieser wird von der Generalversammlung namentlich gewählt.

³Der Vorstand vertritt den Verband gegen aussen. Rechtswirksame Geschäfte werden zu zweien mit dem Präsidenten gezeichnet. Dem Verbands- und dem Tagungskassier kann für die Kontoführung das Einzelzeichnungsrecht verliehen werden.

⁴Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsführung. Er leitet die Sitzungen des Vorstands und die Generalversammlung.

⁵Der Sekretär ist für die Protokollierung von Versammlungen und Sitzungen zuständig

⁶Der technische Leiter ist für die militärischen und fachlichen Belange der Veranstaltungen verantwortlich.

⁷Der Redaktor ist für die Berichterstattung des Verbandes verantwortlich.

⁸Der Kassier führt die Jahresrechnung und die Beitragskontrolle. Er ist für die Kassenführung persönlich verantwortlich.

⁹Der Vorstand entscheidet über die laufenden Geschäfte. Er erstellt dazu die nötigen Reglemente und Richtlinien, welche den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen sind.

¹⁰Der Vorstand kann eine Homepage betreiben oder betreiben lassen.

¹¹Er verwaltet und unterhält das Verbandsarchiv.

Art. 10 Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beträgt maximal sechs Jahre. Die Revisoren unterbreiten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art.11 Finanzen

¹Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Der Verband finanziert sich mit Jahresbeiträgen und weiteren Zuwendungen.

²Der Vorstand verfügt über eine Finanzkompetenz von CHF 2000 je Geschäft für nicht budgetierte dringliche Angelegenheiten.

³Reiseentschädigungen für die Jahrestagung und Veranstaltungen gemäss Statuten Art.2 Buchstabe b und c werden gemäss dem Reglement im Anhang bezahlt.

V. Statutenänderung, Auflösung des Verbandes

Art. 12 Eine Statutenänderung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Das Geschäft ist in der Einladung anzukündigen. Zur Annahme der revidierten Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 13 Die Generalversammlung kann, sofern das Geschäft in der Einladung angekündigt wurde, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Verbandes beschliessen.

Art. 14 Im Falle der Auflösung des Verbandes verwaltet der bisherige Vorstand das Verbandsvermögen. Sollte sich innert fünf Jahren kein neuer Verband bilden, so fällt das Vermögen dem Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz zu.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15 Vorstehende Statuten und Anhänge wurden an der Generalversammlung vom 19. April 2015 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten und den bis dahin gültigen Anhang Reglement Reisekasse vom 02. Mai 2010.

Für den Schweizerischen Feldpost-Verband (SFPV)

Der Präsident:
sig Adj Uof Gilgen Stephan

Der Sekretär:
sig Wm Brudermann Harry

Reglement Reiseentschädigung

- Art. 1 Der Schweizerische Feldpost-Verband übernimmt Beiträge an die Reisekosten der Mitglieder des Verbands für den Besuch folgender Veranstaltungen:
- a) Jahrestagung
 - b) Teilnahme an Veranstaltungen gemäss Statuten Art. 2 Abs. b) und c)
- Art. 2 Die Entschädigung wird aus der Verbandskasse getätigt.
- Art. 3 Die Reiseentschädigungen werden im Budget und in der Abrechnung speziell aufgeführt.
- Art. 4 Der Vorstand bestimmt jeweils vor der Generalversammlung, welcher Betrag der Reisekosten übernommen wird. Dieser Beschluss wird im Mitteilungsblatt oder mit der Einladung zur Veranstaltung veröffentlicht.
- Art. 5 Das Reglement Reiseentschädigung wird als Anhang der Statuten des Schweizerischen Feldpost-Verbandes aufgeführt und ist als Bestandteil derselben zu betrachten.